



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1987

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	15. 7. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister (TV-FWM)	1236
20310	30. 7. 1987	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenvergütungsrichtlinien – PVR –)	1236
6302	28. 7. 1987	RdErl. d. Innenministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen	1236
7129	27. 7. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Durchführung der Smog-Verordnung	1237
79011	15. 7. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)	1238
8111	27. 7. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte	1238

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
24. 7. 1987	Bek. – Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	1241
29. 7. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1241
	Kultusminister	
28. 7. 1987	Bek. – Informationsveranstaltung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen.	1241
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
15. 7. 1987	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1986.	1242
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1.8. 1987.	1246

I.

20310

Tarifvertrag über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister (TV-FWM)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 7. 1987 -
IV A 2 12-01-00.04

Der mit RdErl. v. 9. 12. 1982 (SMBL. NW. 20310) bekannt-gegebene Tarifvertrag über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Februar 1987 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 13. Februar 1987
zum Tarifvertrag über die Fortbildung zum
Forstwirtschaftsmeister**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 1 Abs. 2 Buchst. a des Tarifvertrages über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister vom 16. September 1982 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 nach den Worten „des Zeitlohnes“ die Worte „der allgemeinen Zulage und ggf. eines Sozialzuschlags“ eingefügt.

Stuttgart, den 13. Februar 1987

- MBl. NW. 1987 S. 1236.

20310

**Richtlinien
über die Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR -)**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1987 -
B 2223 - 7.11 - IV A 3

Die Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR - v. 6. 4. 1981 (SMBL. NW. 20310) werden mit Wirkung vom 1. 9. 1987 wie folgt geändert.

1 In Nummer 2.1 werden im letzten Absatz hinter dem Wort „Richtlinien“ die Worte „(vgl. Urteil des BAG vom 25. 3. 1981 - 5 AZR 353/79 (= VKA-Nr. 1216/01; AP-Nr. 1 zu § 19 BBiG) -)“ eingefügt.

2 Die Nummer 2.212 erhält folgende Fassung:
Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:
a) vor vollendetem 18. Lebensjahr
monatlich 220,- DM,
b) nach vollendetem 18. Lebensjahr
monatlich 250,- DM.

3 In Nummer 2.222 Buchstabe a) werden die Worte „600,- DM“ durch die Worte „685,- DM“ ersetzt.

4 Die Nummer 9 wird gestrichen; Nummer 10 wird Nummer 9.

- MBl. NW. 1987 S. 1236.

6302

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1987 -
III B 3 - 8/10 - 7362/87

Gemäß § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i. V. m. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) haben die Gemeinden (GV) die Vorprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn sie Teile des staatlichen Haushaltsplanes ausführen, Ersatz von Aufwendungen aus dem staatlichen Haushalt erhalten oder staatliche Mittel oder Vermögensgegenstände verwalten. Diese Vorprüfung ist gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung (GO) den Rechnungsprüfungsämtern (§ 100 GO) als Pflichtaufgabe übertragen.

Die Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt haben die Möglichkeit, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit einer Gemeinde mit Rechnungsprüfungsamt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Vorprüfung abzuschließen.

Bei verschiedenen - bereits früher abgeschlossenen - Vereinbarungen ist es sowohl zu rechtlichen als auch zu praktischen Schwierigkeiten gekommen.

Um in Zukunft eine rechtlich einwandfreie aber auch gleichzeitig landeseinheitliche und effiziente Lösung bei der Vorprüfungsverpflichtung zu gewährleisten, habe ich in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden das nachstehende Muster einer

„Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen“

erarbeitet, dessen Verwendung ich beim Abschluß derartiger Vereinbarungen empfehle:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen

Zwischen der/den Gemeinde(n)¹⁾
und
der Gemeinde²⁾
nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde¹⁾ ist gem. § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG - vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Art. 38 EG zum Einkommensteuereinführungsgesetz vom 21. 12. 1974 (BGBl. I S. 3656), und § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung - LHO - vom 14. 12. 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630, ber. GV. NW. 1972 S. 14) zur Durchführung der Vorprüfung insbesondere in folgenden Bereichen verpflichtet:

.....
.....
.....³⁾

§ 2**Aufgabenübertragung**

(1) Die Gemeinde²⁾ übernimmt die in § 1 näher bezeichnete(n) Aufgabe(n) gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Sie führt die Vorprüfung durch ihr Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Rahmen und nach Maßgabe des § 102 Abs. 1 Nr. 50 GO eigenständig durch.

(2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß damit das Recht und die Pflicht zur sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf die Gemeinde²⁾ übergehen.

§ 3 Prüfungsverfahren

Die Beteiligten gehen davon aus, daß das RPA die Aufgaben nach § 100 LHO bei der Gemeinde¹⁾ in gleicher Weise wahrnimmt wie bei der Gemeinde²⁾ selbst.

§ 4 Kosten

(1) Die Gemeinde²⁾ stellt der Gemeinde¹⁾ nach Abschluß des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Vorprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.

(2) Die Personal- und Sachkosten werden in Stundensätzen auf Selbstkostenbasis zusammengefaßt. Die Gemeinde²⁾ berechnet die Stundensätze jährlich neu.

Für 19.. beträgt der	Stundensatz
- für den Prüfer	 DM
- für eine Schreibkraft	 DM

(3) Soweit Reisekosten entstehen, werden diese nach Reisekostenrecht NW in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Wegstreckenentschädigungen richten sich nach dem Satz für anerkannt privateigene PKW, evtl. anfallende Tagesgelder nach der erforderlichen Stundenzahl.

§ 5 Beginn, Beendigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 19.. in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 1. 10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Sowohl der Abschluß als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landesrechnungshof zu dessen Information unverzüglich anzuzeigen.

....., den
Ort Datum

Unterschrift Gemeinde¹⁾ Unterschrift Gemeinde²⁾

Anmerkung:

- ¹⁾ einzusetzen ist der Name der Gemeinde(n): Stadt/Städte ohne RPA
²⁾ einzusetzen ist der Name der Gemeinde/Stadt mit RPA
³⁾ hier sind die vorzuprüfenden Bereiche einzutragen

In den Fällen, in denen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Muster entspricht, wird die Aufsichtsbehörde die Genehmigung gemäß GkG erteilen.

Das Muster ist ebenfalls mit dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Der Vereinigte Senat des Landesrechnungshofes hat hierzu u. a. folgende Entscheidung getroffen:

- Der Landesrechnungshof stimmt Vereinbarungen zur Übertragung der Verpflichtung zur Vorprüfung allgemein zu, soweit
 - die Übertragung von einer Gemeinde vorgenommen wird, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und zur Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes auch nicht verpflichtet ist (übertragende Gemeinde) und
 - die Übertragung auf eine(n) Gemeinde/Gemeindeverband erfolgt, bei der bzw. bei dem ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist oder eingerichtet wird (übernehmende Gemeinde) und
 - die Übertragung nach § 23 Abs. 1 erste Alternative GkG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung gemäß dem Muster einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen vorgenommen wird.

- Der Landesrechnungshof kann seine Zustimmung im Einzelfall widerrufen, wenn die Vorprüfungsaufgaben durch die übernehmende Gemeinde nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Im übrigen empfehle ich, in allen in Betracht kommenden Fällen nach der Mustervereinbarung zu verfahren.

- MBl. NW. 1987 S. 1236.

7129

Durchführung der Smog-Verordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V A 3 - 8817.1 (V Nr. 01/87) -, d. Innenministers - I C 3/95.10.14 -, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V A 1 - 0292.2.3 -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 133-81-3.6 (09/87) - u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - 3 C - 73-01/1 - v. 27. 7. 1987

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 11. 1986 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I. wird in Satz 5 die Angabe „23. September 1986 (GV. NW. S. 659)“ durch die Angabe „20. Januar 1987 (GV. NW. S. 20)“ ersetzt.
- In Abschnitt II. wird in Nr. 5.1 nach dem mit „Zu Nr. 2:“ überschriebenen Absatz folgender Absatz eingefügt:
Zu Nr. 5:
Der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen soll während einer Smogsituation auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden. Unter Anwendung eines strengen Maßstabes prüft der Leiter der Behörde oder Einrichtung die Notwendigkeit von Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Erledigung von Dienstgeschäften. Soweit Dienstgeschäfte aufgeschoben werden können, sollen sie während der Smogsituation unterbleiben.
- In Abschnitt II. wird Nr. 5.3 wie folgt geändert:
- In Abschnitt a) erhält Satz 3 folgende Fassung:
Eine Ausnahmegenehmigung kann - soweit erforderlich - auf die gleichzeitige Benutzung mehrerer Kraftfahrzeuge erstreckt werden; in diesem Fall ist eine entsprechende Anzahl von Ausfertigungen des Ausnahmebescheides zu erteilen.
- In Abschnitt b) werden in Absatz 2 und Absatz 3 jeweils die Wörter „einer austauschbaren Wetterlage“ durch die Wörter „der Alarmstufe I“ ersetzt.
- In Abschnitt b) wird im letzten Absatz folgender Satz angefügt:
Die nach Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c) 2. Halbsatz zuständigen Ordnungsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen auch gemeinsame Bereitschaftsdienste einrichten, wenn es sich um kreisangehörige Gemeinden handelt. In derartigen Fällen ist durch auffälligen Aushang an den nicht besetzten Verwaltungsstellen auf die Bereitschaft leistende Ordnungsbehörde hinzuweisen. Die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienste bedarf der Zustimmung des Oberkreisdirektors.
- Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

c) Gebühren

Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 sind gemäß Tarifstelle 15a.5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), - SGV. NW. 2011 - Gebühren zwischen 20,- und 2000,- DM zu erheben, es sei denn, es handle sich um Fälle nach Nrn. 5.2.1 oder 5.2.3 Buchstabe b) dieses RdErl. (vgl. die Anm. nach Tarifstelle 15a.5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs).

Um eine Gleichbehandlung bei der Festsetzung der

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 zu gewährleisten, wird empfohlen, in Ausfüllung des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung von Fahrzeugart und Laufzeit einer Ausnahmegenehmigung für das erste Fahrzeug von folgenden Sätzen auszugehen:

Geltungsdauer der Ausnahme	Fahrzeugart		
	Pkw, Pkw-Kombi, Krafträder DM	Lkw bis 7,5 t zul. Ges.-Gew. DM	Lkw über 7,5 t zul. Ges.-Gew. DM
bis 1 Jahr	20,-	30,-	50,-
bis 2 Jahre	30,-	40,-	70,-
bis 3 Jahre	40,-	50,-	90,-
bis 4 Jahre	50,-	60,-	110,-

Kraftfahrzeuge, die im Kraftfahrzeugschein als „Sonderfahrzeuge“ bezeichnet sind, sollen wie Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t behandelt werden.

Erstreckt sich eine Ausnahmegenehmigung auf die gleichzeitige Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist nur eine Gebühr festzusetzen. Es empfiehlt sich eine angemessene Erhöhung der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Sätze für das zweite und jedes weitere Fahrzeug. Eine Erhöhung um jeweils mindestens 20 vom Hundert dürfte regelmäßig gerechtfertigt sein.

- 4 In Abschnitt II. erhält Nr. 11 folgende Fassung:

Zu § 17 (Verhältnis zum Ordnungsbehördengesetz und zum Polizeigesetz):

Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß die Smog-Verordnung die allgemeinen Befugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden nicht beschränkt. Ferner bleiben folgende Befugnisse unberührt:

- die Ermächtigung in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO an die Straßenverkehrsbehörden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit den Verkehr zu beschränken oder zu verbieten und
- die Anordnungsbefugnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter nach §§ 17, 24 oder 25 BImSchG zu Regelungen des Anlagenbetriebs.

Die Smog-Verordnung enthält für ihren räumlichen Geltungsbereich eine abgewogene Beurteilung der mit einer austauschbaren Wetterlage verbundenen erhöhten Risiken und der erforderlichen Gegenmaßnahmen. Ergänzende Einzelanordnungen (Verkehrs-, Betriebsbeschränkungen) kommen daher grundsätzlich nur in Betracht, wenn Schadstoffbelastungen an weniger als einem Drittel der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 maßgebenden Meßstellen oder sonst kleinräumig festgestellt werden und eine Gefahr für die Gesundheit einzelner Bevölkerungsgruppen unmittelbar zu befürchten ist; das ist in der Regel nicht der Fall, wenn die nach § 3 Abs. 4 für die Bekanntgabe der 2. Alarmstufe maßgebenden Schadstoffkonzentrationen nicht überschritten sind.

Einzelanordnungen zur Begrenzung des Auswurfs luftverunreinigender Stoffe bei kleinräumig festgestellter Schadstoffansammlung dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde getroffen werden. Dadurch wird sichergestellt, daß überall nach denselben Kriterien verfahren wird und Erkenntnisse aus der weiträumigen Beobachtung der Luftqualität für die Entscheidung nutzbar gemacht werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn bei festgestellten Luftbelastungen außerhalb der Smoggebiete Einzelanordnungen getroffen werden sollen.

Werden außer den in Anlage 2 der Smog-Verordnung aufgeführten TEMES-Stationen andere Meßstellen zur Beurteilung der Luftbelastung außerhalb der Smoggebiete herangezogen, müssen diese dem Standard der TEMES-Stationen hinsichtlich der eingesetzten Meßgeräte und Auswerteeinrichtungen entsprechen.

- MBl. NW. 1987 S. 1237.

79011

**Vorschrift
über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 7. 1987 - IV A 3 15-30-00.00

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird mein RdErl. v. 8. 8. 1983 (SMBL. NW. 79011) wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 2.1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz (Kapitel 10280) ersetzt durch (Kapitel 10111).
2. In Nr. 5.31 wird Abs. 2 neu eingefügt:
Die Ermittlung und Festsetzung der marktüblichen Miete für Landesmietwohnungen der Landesforstverwaltung obliegt der Höheren Forstbehörde.

- MBl. NW. 1987 S. 1238.

8111

Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Ausweisen für Schwerbehinderte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 7. 1987 - II B 4 - 4411.3

- 1 Nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verlängerung der Geltungsdauer von Schwerbehindertenausweisen vom 2. Oktober 1979 (GV. NW. S. 634/SGV. NW. 83) können die Gemeinden keinen neuen Ausweis ausstellen, sie können aber neben den Versorgungsämtern die Gültigkeit der Schwerbehindertenausweise verlängern, wenn eine neue Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung oder anderer gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs durch das Versorgungsamt nicht erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Gültigkeitsdauer nur verlängern, wenn der Ausweis nicht bereits zweimal verlängert worden ist, der Ausweis also noch ein freies Feld hat.
- 2 Der Ausweisinhaber - oder sein Bevollmächtigter - hat vor der Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises die Erklärung abzugeben, daß der Grad der Behinderung und die anerkannten gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs durch Bescheid des Versorgungsamtes nicht geändert wurden. Bevollmächtigter ist, wem schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde Vollmacht erteilt worden ist. Eine schriftliche Vollmacht ist in Urschrift vorzulegen. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden.
- 3 Die Gültigkeit der Ausweise ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der letzten Eintragung der Gültigkeitsdauer an, zu verlängern. Beträgt der letzte Geltungszeitraum des Ausweises weniger als fünf Jahre, ist der neue Geltungszeitraum auf ein Jahr zu befristen. Ist der Ausweisinhaber mit dieser Frist nicht einverstanden, ist er zur Verlängerung der Ausweisgültigkeit an das zuständige Versorgungsamt zu verweisen.
- 4 Der ständige Aufenthalt des Ausweisinhabers ist anhand des Personalausweises, ggf. im Melderegister festzustellen.
- 5 Die Gemeinden erhalten zur Arbeitsvereinfachung Vordrucke gemäß der Anlage übersandt. Ich bitte, die ausgefüllten Vordrucke monatlich an das jeweils zuständige Versorgungsamt zu übersenden. Bei diesem Amt können bei Bedarf weitere Vordrucke nachgefordert werden.
- 6 Mein RdErl. v. 15. 10. 1979 (SMBL. NW. 8111) wird aufgehoben.

Anlage

(Kopfstempel der Gemeinde)

Anlage

(Datum)

An das
Versorgungsamt

Betr.: Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen:

hier:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort*)

Straße

Haus-Nr.

derzeitiger Beruf

Die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises des Obengenannten,
ausgestellt vom Versorgungsamt

am , Gz.:

wurde bis Ende verlängert.

Monat

Jahr

Im Ausweis ist – noch ein – kein – Verlängerungsfeld frei.

Letzter Geltungszeitraum des Ausweises: Jahr(e).

*) Der Ausweisinhaber ist wie oben angegeben meldeamtlich gemeldet.

Bei Ausländern: Die Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung ist bis zum Zeitpunkt der Verlängerung des Ausweises gültig.

Im Auftrag

Der ☐ Ausweisinhaber

Der ☐ Bevollmächtigte des Ausweisinhabers

(Name)

Vorname

Anschrift

erklärt:

Der im Ausweis eingetragene Grad der Behinderung und die anerkannten gesundheitlichen Merkmale wurden durch Bescheid des Versorgungsamtes nicht geändert. Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich bin darüber belehrt worden, daß bei mißbräuchlicher Verwendung des Ausweises wegen Betruges auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden kann.

Mit der Verlängerung der Ausweisgültigkeit um Jahr(e) bin ich einverstanden.

Werden vor Ablauf der verlängerten Gültigkeitsdauer des Ausweises die gesundheitlichen Merkmale durch unanfechtbare Neufeststellung geändert, wird der Ausweis dem zuständigen Versorgungsamt zur Berichtigung oder Einziehung ausgehändigt.

(Unterschrift des Ausweisinhabers
oder seines Bevollmächtigten)

Versorgungsamt

Datum

Verfügung

1. Kenntnis genommen
2. Datenbeleg fertigen
- 3.
- 4.
- 5.
6. Z. d. A. / Wv.

erl

Im Auftrag

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 7. 1987 –
II C 4 – 448 – 1/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Stephanus Willem Wentzel am 10. Juli 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gert Cornelius Nel am 7. Dezember 1983 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1987 S. 1241.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 7. 1987 –
II C 4 – 433 c – 4/86

Der am 4. Juli 1986 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 4. Juli 1988 gültige Konsularische Ausweis Nr. 4653 des Herrn Hicham Otmani, Bediensteter des Verwaltungspersonals, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1987 S. 1241.

Kultusminister**Informationsveranstaltung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Kultusministers v. 28. 7. 1987 –
IV A 3 – 883.4 Nr. 1632/87

Der Kultusminister führt folgende Informations- und Diskussionsveranstaltung durch:

Thema: „Sporthallenböden – Kunststoffrasen und sandgefüllter Kunststoffrasen für Sportplätze“
– Informationen zum Stand der Technik –

Zeitpunkt: **22. Oktober 1987**

Beginn: 10.00 Uhr

Ort: Revierpark Vonderort, Bottroper Straße 322, 4200 Oberhausen 12

Programm:

10.00 Uhr Begrüßung, Einführung
Ministerialdirigent Eulerling,
Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

10.15 Uhr Anforderungen, Prüfungen von Sporthallenböden
Reinigung und Pflege von Sporthallenböden
Dipl.-Ing. Knauf,
Forschungs- und Materialprüfungsanstalt
Baden-Württemberg, Stuttgart
Diskussion

11.30 Uhr Pause
Vorstellung von Prüfgeräten und Prüfverfahren im Rahmen einer begleitenden Ausstellung

12.10 Uhr Qualitätssicherung bei Sporthallenböden
Dipl.-Ing. Kolitzus,
Institut für Sportbodentechnik, Diessenhofen (Schweiz)
Diskussion

13.00 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr Erfahrungen mit Kunststoffrasen und sandgefülltem Kunststoffrasen für Sportfreianlagen
Dipl.-Ing., Dipl.-Sportlehrer Trojahn,
Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Diskussion

15.30 Uhr Veranstaltungsende

Der Kultusminister führt im Rahmen der Sportstättenbauberatung die Informationsveranstaltung durch, um den Trägern von Sportstätten, den Kommunen und Sportvereinen, sowie den Fachleuten im Sportstättenbau die neuesten Erfahrungen und Erkenntnisse beim Bau und bei der Unterhaltung von Sportstätten zu vermitteln.

Zur Teilnahme an der Veranstaltung ist eine schriftliche Anmeldung beim

Kultusminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
– Referat IV A 3: Sportstättenbau –
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf
Tel. (02 11) 30 35 350 oder 373

erforderlich.

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist gebührenfrei.

– MBl. NW. 1987 S. 1241.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1986

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktivseite

	DM	DM	31. 12. 19 85 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	28.463.916.212,57		
b) Kommunaldarlehen	1.636.352.182,09		
c) sonstige	80.898.333,29		
darunter:			
an Kreditinstitute	57.553.417,21 DM	30.181.166.727,95	29.596.999
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	- DM	-	-
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	21.102.662,--		
b) sonstige	-	21.102.662,--	21.795
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	21.102.662,-- DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		2.468.226,48	879
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		-	-
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	218.312.005,95		
b) sonstige	13.023.253,73	231.335.259,68	229.704
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	214.347,11		
b) nach dem 31. Oktober 1986 und am 2. Januar 19 87 fällige Zinsen	25.195.632,30		
c) rückständige Zinsen	1.086.601,08	26.496.580,49	28.325
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		3.027.101.309,16	2.999.280
9. Grundstücke und Gebäude			
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	45.383.086,-- DM	45.673.995,--	53.777
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		530.897,--	558
11. Sonstige Vermögensgegenstände		925.411,71	812
12. Rechnungsabgrenzungsposten		42.397,08	24
Summe der Aktiven		33.536.843.466,55	32.932.153

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

767.261,82

775

Gewinn- und Verlustrechnung

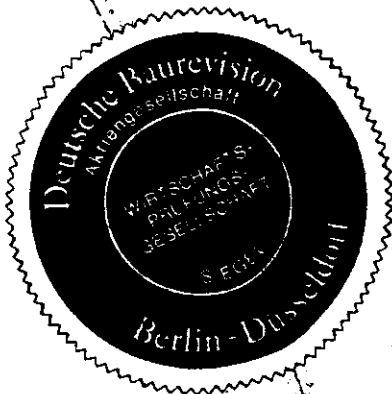
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986

Aufwendungen

	DM	DM	19 85 TDM
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		113.269.526,58	143.780
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		520.830,47	124
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-	-
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		118.592.872,05	328.947
5. Gehälter und Löhne.		10.943.606,38	10.802
6. Soziale Abgaben		1.486.505,37	1.474
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1.307.189,94	1.108
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		5.888.353,97	3.836
9. Verwaltungskosten an Dritte		62.248.532,10	68.220
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.561.422,70	7.051
11. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	36.240,62		
b) sonstige	22.276,84	58.517,46	32
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		278.900.826,06	96.252
13. Sonstige Aufwendungen		2.629.261,63	2.144
14. Jahresüberschuß/Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
	Summe	602.407.444,71	667.770

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	279.840.626,08	409.926
b) aus dem Landesvermögen	936.588.668,20	696.202



	DM	DM	Erträge 1985 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	406.652.420,46		
b) Kommunaldarlehen	14.373.705,35		
c) sonstigen Ausleihungen	676.955,--	421.703.080,81	453.464
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		111.286.235,35	143.211
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		27.425.262,19	28.073
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsge­schäft		,5.886.746,58	7.092
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	1.962.199,47		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	127.717,25	2.089.916,72	2.390
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		32.691.641,20	32.725
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		1.324.561,86	815
Summe		602.407.444,71	667.770

Düsseldorf,
den 31.03.1987

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Der Vorstand
Richter Kunze Hagemann

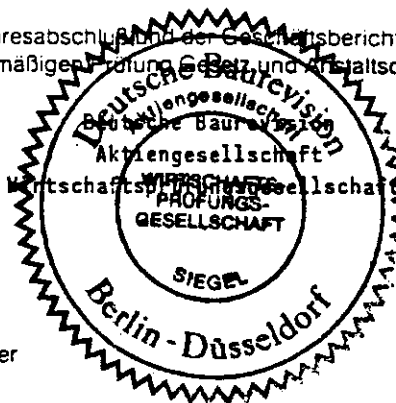
Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gez. und Anstandsordnung.

Düsseldorf,
den 20. Mai 1987

(Kasper)
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

- MBL NW. 1987 S. 1242.



Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15. v. 1. 8. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM, zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bearbeitung von Personatangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter	169	für ein beklagtes Kind nur der negativen Feststellung, daß das Kind nicht eine Rechtsverteidigung beabsichtigt, die keine Aussicht auf Erfolg hat. – Die Beordnung eines Rechtsanwalts aus dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ ist nur geboten, wenn der Rechtsstreit zwischen den Parteien kontrovers geführt wird. OLG Hamm vom 1. Dezember 1986 – 16 W 103/86	176
Das Verfahren in Gnadensachen – Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) –	169		
Bekanntmachungen	170	3. BGB § 130. – Die Versendung eines Briefes per Einschreiben begründet keinen Anscheinsbeweis dahin, daß dieses Schreiben dem Empfänger zugegangen ist (Anschluß an BGHZ 24, 308; BGH in NJW 64, 1176). OLG Köln vom 12. Dezember 1986 – 20 U 206/85	178
Personalnachrichten	170		
Ausschreibungen	172		
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		1. FGG §§ 13 a, 18; KostO §§ 31, 107. – Sind mehrere Beteiligte als Beschwerdeführer mangels Zulässigkeit oder Begründetheit ihrer Rechtsmittel unterliegen, dann haften sie für die Kostenersatzung zu gleichen Teilen, wenn der Kostentenor keine andere Quotierung ausspricht. – Die gleiche Kostenhaftung ist vom Kostenbeamten auch dann zu beachten, wenn sie im Kostentenor nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. – Die Regelung im Erbscheinsverfahren, wonach sich der Geschäftswert nach dem Anteilswert eines Miterben bestimmt, gilt auch für das Beschwerdeverfahren. – Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache (§ 31 I Satz 3 KostO) tritt nicht schon mit Abschluß der Instanz ein, sondern erst mit Erledigung der Angelegenheit, im Erbscheinserteilungsverfahren also mit unanfechtbarer Versagung oder Erteilung des beantragten Erbscheins. OLG Köln vom 8. September 1986 – 2 Wx 49/85	178
GG Artikel 103 I. – Beruht die Verspätung eines Vorbringens oder das Unterlassen ihrer Entschuldigung auch auf einer Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht, schließt die rechtsstaatlich gebotene faire Verfahrensführung eine Präklusion gemäß § 296 I ZPO aus. – § 528 III ZPO ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß eine in erster Instanz schuldlos unterlassene Entschuldigung für das verspätete Vorbringen mit der Berufung nachgeholt werden kann. BVerfG vom 14. April 1987 – 1 BvR 162/84	173	2. ZPO § 3; BRAGO § 57 II; GKG § 25. – Der Streitwert eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über angebl. zukünftige Forderungen, deren Entstehen völlig unwahrscheinlich ist, muß entsprechend dem Gebot wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die geringste Gebührenstufe festgesetzt werden. OLG Köln vom 17. September 1986 – 2 W 230/86	179
Öffentliches Recht		3. ZSEG § 1 III, § 3 II Satz 2. – Zur Frage der persönlichen Entschädigung eines Behördenangehörigen für ein von diesem erstattetes Gutachten. – Besondere Umstände im Sinne des § 3 II Satz 1 ZSEG liegen u. a. vor, wenn der Sachverständige sein Gutachten auf Verlangen des Gerichts unter Zeitdruck erstellt. OLG Düsseldorf vom 21. Juli 1986 – 1 Ws 578/86	179
DO NW §§ 10, 11. – Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einem schwerwiegenden Dienstvergehen noch von der Entfernung aus dem Dienst abgesehen werden kann. OVG Münster vom 6. März 1987 – 1 V 4/85	174		
Zivilrecht			
1. BGB §§ 133, 2084, 2069, 2096. – Stirbt der alleinige Testamentserbe, dessen Einsetzung als Belohnung für eine jahrzehntelange Betreuung gekennzeichnet ist, vor der Erblasserin, so kann eine Berufung von Ersatzerben (hier: Sohn und Witwe des Testamentserben) nur angenommen werden, wenn dies im Testament zumindest angedeutet ist. OLG Hamm vom 10. Dezember 1986 – 15 W 409/86	175		
2. ZPO §§ 114, 121. – Bei einer Ehelichkeitsanfechtungsklage bedarf es zur Bewilligung von Prozeßkostenhilfe			

– MBl. NW. 1987 S. 1246.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzeillieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569